

Personalien

Geschäftsführender Ausschuß der ARGE Familien- und Erbrecht im DAV



Dr. Hubertus Rohlfing

Geboren am 3. 2. 1948 in Rahden/Westfalen.

1966 Abitur, nach dem Wehrdienst (Reserveoffizier) Studium der Rechtswissenschaften in Freiburg, Genf und Münster. Verheiratet, drei Kinder.

1980 Promotion zum Dr. jur., 1977 Zulassung als Rechtsanwalt beim AG Hamm und LG Dortmund;

seit 1978 zugelassen als Rechtsanwalt am OLG Hamm; seit 1987 Notar;

Tätigkeitsschwerpunkt: Erbrecht.

Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im DAV;

Mitglied im Wissenschaftlichen Beirat der Deutschen Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge (DVEV); Hauptstraße 18, 74918 Angelbachtal;

Mitglied im Beirat der ZERB, Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis, erschienen im Zerb Verlag GmbH, Hauptstraße 20, 74918 Angelbachtal;

Mitherausgeber der Zeitschrift Forum, Familien- und Erbrecht, Deutscher Anwaltverlag, Bonn,

Dozent der Deutschen Anwaltakademie,

Veröffentlichungen:

Rohlfing, Erbrecht in der anwaltlichen Praxis, 2. Aufl. 1999, Deutscher Anwaltverlag;

Heidel/Pauly/Amend, Anwaltformulare, Kap. 10: „Erbrecht und Schenkung“ (*Rohlfing*), 2. Aufl. 2000, Deutscher Anwaltverlag;

Finke/Garbe, Familienrecht in der anwaltlichen Praxis, § 8 Erbrecht (*Rohlfing*), 3. Aufl. 1999, Deutscher Anwaltverlag; „So erben Kinder“, Deutsche Erbrechtszeitschrift, November 1997, S. 4 ff.;

„Die Neuregelung des Erbrechts nichtehelicher Kinder durch das Erbrechtsgleichstellungsgesetz“, FF 1998, 6 ff.

„Einführung in Probleme des Internationalen Erbrechts“, FF 2000, 6 ff.,

„Die verfassungsrechtliche Beurteilung des Ausschlusses von Mehrfachbehinderten von der Testierfähigkeit“, in Zusammenarbeit mit Herrn Referendar *Mittenzwei*, Köln, FamRZ 2000, 654 ff.

Rechtsanwalt und Notar Dr. Hubertus Rohlfing

Mitglied der Anwaltssozietät Schaefer, Kahlert, Weyand, Padberg · Willy-Brandt-Platz 9 · 59065 Hamm · Telefon: 02381/9199-0 · Telefax: 02381/9199-100 · Homepage: skwp-anwaelte.de · E-mail: Hamm@skwp-anwaelte.de

Regionalbeauftragte der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im Überblick

Stand: 1. 7. 2001

OLG

Bamberg

RA Peter Brandt
Fachanwalt für Familienrecht
Heinrichsdamm 7, 96047 Bamberg
Tel.: 09 51/98 20 40, Fax: 09 51/2 85 90

Brandenburg

RA Georg Wenzel
RAe von Geysso & Dierkes
Lindenstraße 23, 14776 Brandenburg
Tel.: 033 81/523 10, Fax: 52 31 52

Braunschweig

RAin Regina Mertens-Meinecke
Fachanwältin für Familienrecht
Albert-Schweitzer-Str. 55, 38226 Salzgitter
Tel.: 053 41/83000, Fax: 053 41/8300 12

Berlin

RAin Eva Becker
Fachanwältin für Familienrecht
Leibnitzstraße 57, 10629 Berlin
Tel.: 030/21 248962, Fax: 030/21 2489 69

Bremen

RAuNin Marianne Strahmann
Fachanwältin für Familienrecht
Knochenhauerstraße 36-37, 28195 Bremen
Tel.: 0421/18434, Fax: 0421/12097

Celle

RAin Ingrid Hausemann
Fachanwältin für Familienrecht
Bahnhofsplatz 10, 29221 Celle
Tel.: 051 41/270 16-18, Fax: 051 41/234 14

Düsseldorf

RA Klaus Walter
Fachanwalt für Familienrecht
Scheibenstraße 21, 40479 Düsseldorf
Tel.: 02 11/493 25 10, Fax: 02 11/493 52 16

Dresden

RAin Karin Meyer-Götz
Fachanwältin für Familienrecht, Fachanwältin für Steuerrecht
Königstraße 5 a, 01097 Dresden
Tel.: 03 51/808 180, Fax: 03 51/808 18 20

Frankfurt

RAin Heike Becker
Fachanwältin für Familienrecht
Kaiserstraße 12, 60311 Frankfurt am Main
Tel.: 069/913 3270, Fax: 069/9133 2721

Hamburg

zur Zeit offen

Hamm

RAin Karin Kähler
Lagesche Straße 32, 32657 Lemgo
Tel.: 052 61/949 00, Fax: 052 61/147 07

Jena

RAin Alicia Maurer
Fachanwältin für Familienrecht
Carl-August-Allee 1, 99423 Weimar
Tel.: 036 43/51 33 20, Fax: 036 43/50 18 16

Karlsruhe

RAin Ilse-Marie Noetzel
Fachanwältin für Familienrecht
Vorholzstraße 26, 76137 Karlsruhe
Tel.: 07 21/35 77 91, Fax: 07 21/35 77 93

Koblenz

RA Klaus Schumacher
Viktoriastraße 23, 56068 Koblenz
Tel.: 02 61/1 70 21, Fax: 02 61/3 23 21

Köln

RA Hans-Walter Schmitz
Fachanwalt für Familienrecht
Lothringer Straße 62, 52070 Aachen
Tel.: 02 41/50 20 47, Fax: 02 41/50 20 49

München

interimsweise:
RAin Dr. Ingrid Groß
Fachanwältin für Familienrecht
Konrad-Adenauer-Allee 33, 86150 Augsburg
Tel.: 08 21/51 00 56, Fax: 08 21/51 21 85

Naumburg

RAin Angelika Sander
Buchholzstraße 10, 06618 Naumburg
Tel.: 034 45/71 94-0, Fax: 034 45/71 94 30

Nürnberg

RA Fritz Weißenfels
Fachanwalt für Familienrecht
Königstraße 30, 90402 Nürnberg
Tel.: 09 11/20 55 10, Fax: 09 11/20 51 40

Oldenburg

RAin Dorothee Prien
Fachanwältin für Familienrecht
Bahnhofstraße 8, 26122 Oldenburg
Tel.: 04 41/92 28 00, Fax: 04 41/92 28 88

Rostock	RAin Heike Freiherr Fachanwältin für Familienrecht RAe Selling u. Partner (GbR) Thomas-Mann-Straße 14, 18055 Rostock Tel.: 03 81/45 4640, Fax: 03 81/45 464 20
Saarbrücken	RA Lothar Klein Fachanwalt für Familienrecht Kaiserstraße 25 a, 66111 Saarbrücken Tel.: 06 81/30 64 10, Fax: 06 81/39 92 49
Schleswig	RAuN Hans-Jürgen Poppe Fachanwalt für Familienrecht Rübekamp 14-16, 25421 Pinneberg Tel.: 041 01/56 00, Fax: 041 01/56 02 22
Stuttgart	RAin Verena Knott-Thiemann Anwälte am Neckartor Knott, Thiemann, Balomatis Fachanwältin für Familienrecht Neckargasse 22, 72070 Tübingen Tel.: 07071/565 19-0, Fax: 07071/565 19 19 e-mail: knott-thiemann@neckartor.de
Zweibrücken	RAin Dr. Eva Niebergall-Walter Fachanwältin für Familienrecht Gaustraße 1, 67655 Kaiserslautern Tel.: 0631/930 18, Fax: 0631/932 40

Rechtsprechung

§§ 134, 138, 242 BGB Zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen

BVerfG, Beschl. v. 29. 3. 2001 – 1 BvR 1766/92 – (Pfälzisches OLG Zweibrücken)

Zur inhaltlichen Kontrolle eines notariellen Ehevertrages, der vor der Eheschließung mit einer Schwangeren geschlossen wurde.

Aus den Gründen: „I. Die Verfassungsbeschwerde betrifft die Inhaltskontrolle eines Ehevertrages durch die Gerichte. Die Beschwerdeführerin, die schon ein schwerbehindertes Kind zu versorgen hatte und deshalb keiner Erwerbstätigkeit nachging, lernte 1984 ihren späteren Ehemann, einen Diplom-Wirtschaftsingenieur mit einem Monatseinkommen von 7.000 DM kennen, von dem sie erneut schwanger wurde. Vor der Eheschließung vereinbarte sie mit ihm in notariellem Ehevertrag die Gütertrennung, schloß den Versorgungsausgleich aus und verzichtete ebenso wie er auf Ehegattenunterhalt für den Fall der Scheidung. Im Dezember 1985 wurde die Ehe geschlossen, im Mai 1986 der gemeinsame Sohn geboren. 1988 trennten sich die Eheleute. Die Ehe wurde 1992 geschieden. Die Beschwerdeführerin erhielt dabei die elterliche Sorge für das gemeinsame Kind, wobei der Ehemann zur Zahlung von Kindesunterhalt verpflichtet wurde. Weitergehende Anträge der Beschwerdeführerin auf Zahlung nachehelichen Ehegattenunterhalts, Durchführung des Versorgungsausgleichs und eines Zugewinnausgleichs wies das Familiengericht unter Hinweis auf den geschlossenen Ehevertrag zurück. Mit dem mit der Verfassungsbeschwerde angegriffenen Urteil vom 12. 11. 1992 verurteilte das OLG den Ehemann zur Zahlung von nachehelichem monatlichen Unterhalt in Höhe von 300 DM. Die weitergehenden Anträge der Beschwerdeführerin wies es zurück. Der Ehevertrag sei nicht sittenwidrig. Daran ändere auch der Umstand nichts, daß die Beschwerdeführerin bei Vertragsabschluß schwanger gewesen sei und möglicherweise der Sozialhilfe zur Last fallen könne. Dennoch sei dem Ehemann gem. § 242 BGB die Berufung auf den Unterhaltsverzicht in Höhe eines notwendigen Unterhalts versagt. Das Kindeswohl verlange, daß der Beschwerdefüh-

rerin durch ihren Ehemann ermöglicht werde, sich der Pflege und Erziehung des gemeinsamen Kindes zu widmen. Darüber hinausgehende Ansprüche seien zurückzuweisen, da sie letztlich eine Verpflichtung des Ehemannes zur Eheschließung auch ohne die Vereinbarung der Gütertrennung, den Ausschluß des Versorgungsausgleichs und ohne Unterhaltsverzicht implizierten, was einen verfassungsrechtlich nicht vertretbaren Eingriff in die Lebensplanung des Ehemannes bedeutete.

Hiergegen richtet sich die fristgerecht erhobene Verfassungsbeschwerde, mit der die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 und 2 GG rügt. Das Gericht habe bei seiner Entscheidung in verfassungswidriger Weise unberücksichtigt gelassen, in welcher Situation sie sich bei Vertragsabschluß befunden habe, in der ihr zukünftiger Ehemann wegen ihrer schwächeren Position den Vertragsinhalt einseitig habe durchsetzen können. Die Nichtberücksichtigung dieser Zwangslage diskriminiere sie zudem als Frau, da ein Mann durch derartige Eheverträge nie in gleicher Weise betroffen sein könne. Weder mit dem Elternrecht aus Art. 6 Abs. 2 GG noch der Wertentscheidung aus Art. 6 Abs. 1 GG sei es vereinbar, einen in der Schwangerschaft erklärten Verzicht auf alle vermögensrechtlichen nachehelichen Ansprüche für wirksam zu erachten. Nur aus Angst vor einem Scheitern der Eheschließung und vor dessen Folgen für sie und die Kinder habe sie auf alle ihre Rechte verzichtet. Mit dem ihr zugebilligten Notunterhalt werde nur ein kleiner Teil des strukturellen Ungleichgewichts korrigiert und dies allein aus Gründen des Kindeswohls, nicht unter Berücksichtigung ihrer Interessen, was zur Wahrung ihrer grundrechtlichen Schutzposition nicht ausreiche.

Zu der Verfassungsbeschwerde haben der BGH, das Deutsche Institut für Vormundschaftswesen e. V., der Deutsche Juristinnenbund e. V., der Interessenverband Unterhalt und Familienrecht e. V. sowie die Wissenschaftliche Vereinigung für Familienrecht e. V. Stellung genommen.

II. Die Kammer nimmt die Verfassungsbeschwerde zur Entscheidung an, weil dies zur Durchsetzung von Grundrechten der Beschwerdeführerin angezeigt ist (§ 93 b i. V. m. § 93 a Abs. 1 Buchst. b BVerfGG). Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig und i. S. d. § 93 c BVerfGG auch begründet. Die für die Beurteilung maßgeblichen verfassungsrechtlichen Fragen hat das BVerfG bereits entschieden (§ 93 c Abs. 1 S. 1 BVerfGG). Die angegriffene Entscheidung des OLG verletzt die Beschwerdeführerin in ihrem Recht aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 6 Abs. 4 GG. Das OLG hat das Recht der Beschwerdeführerin auf Schutz vor unangemessener Benachteiligung durch den Ehevertrag verkannt.

1. Wie das BVerfG in seinem Ur. v. 6. 2. 2001 – 1 BvR 12/92 – ausgeführt hat (FamRZ 2001, 343 ff.), gilt auch für Eheverträge, daß bei einer besonders einseitigen Aufbürdung von vertraglichen Lasten und einer erheblich ungleichen Verhandlungsposition der Vertragspartner es zur Wahrung der Grundrechtspositionen beider Vertragsparteien aus Art. 2 Abs. 1 GG Aufgabe der Gerichte ist, durch vertragliche Inhaltskontrolle und gegebenenfalls durch Korrektur mit Hilfe der zivilrechtlichen Generalklauseln zu verhindern, daß sich für einen Vertragsteil die Selbstbestimmung in eine Fremdbestimmung verkehrt. Eheverträgen sind dort Grenzen zu setzen, wo jene nicht Ausdruck und Ergebnis gleichberechtigter Lebenspartnerschaft sind, sondern eine auf ungleichen Verhandlungspositionen basierende einseitige Dominanz eines Ehepartners widerspiegeln. Die Eheschließungsfreiheit rechtfertigt keine einseitige ehevertragliche Lastenverteilung. Ist ein Ehevertrag vor der Ehe und im Zusammenhang mit einer Schwangerschaft geschlossen worden, gebietet es auch Art. 6 Abs. 4 GG, die Schwangere davor zu schützen, daß sie durch ihre Situation zu Vereinba-